KLAUS GIMPEL

Nachrichten über die Henker (Büttel, Scharfrichter) in Münster

Henkersturm und Büttelei

Die mittelalterliche Überlieferung über die Henker oder Scharfrichter der Stadt Münster ist spärlich. Die Stadtbefestigung war mit Errichtung der Stadtmauer, die 12781 vollendet war, zu einem ersten Abschluß gekommen. Zwischen dem Servatii- und Ludgeritor standen an der heutigen Klosterstraße im Verlauf der Stadtmauer zwei Mauertürme: der sogenannte Niesingturm, in dem seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar Folter und "peinliche Verhöre" vollzogen wurden, und der Büttelsturm, der offenbar dem Scharfrichter auch als Wohnung diente. Erstmals im Jahre 1320² wird dieser Mauerturm als "turris iughulatoris" und etwas später als "turris suspensoris" genannt. Seit 1365 ist die Bezeichnung "Henggherstorn"3 oder "Hengherstorne" (1435 u. 1442) nachweisbar. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts heißt er "Bodels- oder Budelstorm"⁴. In dieser Zeit hatte der Büttelsturm offenbar seine Funktion als Scharfrichterwohnung verloren, denn bereits 1536 unterschied man zwischen "Bodelstorn" und der benachbarten "Bodelei" (Büttelei), die der "Boddel"5 (Büttel, Scharf- oder Nachrichter) mit seiner Familie bewohnte. Am 30. Juni 1652 schlug ein Blitz in den nunmehr als Pulverturm benutzten Büttelsturm ein, wo ungefähr 50 Tonnen (= Fässer) Pulver explodierten und den Turm und benachbarte Häuser vollständig zerstörten. In der Scharfrichterei fanden der Scharfrichter Franz Henrich Metelen (Meiteling), seine drei Kinder und die Dienstmagd den Tod. Der Büttelsturm wurde nicht wieder

- 1 Joseph *Prinz*, Münster, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 3, Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1963, S. 463.
- 2 Codex traditionum Westfalicarum, Bd. 5, S. 67.
- 3 J. *Prinz*, Münsterisches Urkundenbuch. Teil 1: Das Stadtarchiv Münster, 1. Halbband, 1176/1440, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Münster 1960, S. 99, 290: 1442 März 28 Hengerstorne.
- 4 NW Staatsarchiv Münster (= StAM), Msc. II Nr. 181, Bl. 54f.; 1542: Stadtarchiv Münster (= StdAM), acta judicalia Nr. 134.
- 5 StAM, Msc. II Nr. 181, Bl. 54. Unerwähnt als städtischer Scharfrichter blieb Bernd Knipperdolling, der während der Täuferherrschaft das Amt des Bürgermeisters ausübte und später als "Schwertträger" des Königs zum Henker wurde. Als einzigem Scharfrichter der Stadt liegen von ihm Porträts und Bildnisse vor. Näheres siehe Jochen *Luckhardt*, Heinrich Aldegrever und die Bildnisse der Wiedertäufer, Ausstellungskatalog WL Münster, 1985, u. a. S. 74: "Der Grausame hat es vorgezogen, vom Wahnsinn besessen zu sein als vom Amt des Scharfrichters. Es erfreute ihn nicht das Recht, sondern das Maß des Tötens. So tötete die Kunst des Scharfrichters den Scharfrichter."

aufgebaut, wohl aber die Scharfrichterei und ein kleines Nebenhaus für die Knechte.

Die Wohnungen standen den Scharfrichtern unentgeltlich zur Verfügung. Noch im Jahre 17746 rühmte sich der Rat, daß sonst keine Stadt "freie Wohnung dem Scharfrichter und seinen Knechten" gewähre. Die Unterhaltung der Gebäude erfolgte durch die Stadt. Im Jahr 1541 hatte man Glasfenster, 450 Dachpfannen und 25 Bretter von 25 Fuß Länge für die "Bodelye" geliefert. Offenbar handelte es sich um Wiederaufbaumaßnahmen nach der Eroberung der Stadt (1535) im Krieg gegen die Wiedertäufer. Die Stadtkämmerei zahlte 1642 der "alten scharprichterschen" 3 Rt. für die Überlassung eines "wassersteines und glaeser" (= Fensterscheiben) im Scharfrichterhaus. Das "Beihaus" an der "Bolly", worin der Scharfrichterknecht wohnte, erhielt 16767 in der Küche, auf der Kammer und dem "staffen in der Schuffkammer" neue Fenstergläser. Im März 18378 beschloß der Magistrat, die Gebäude der ehemaligen Scharfrichterei nebst Abdeckerei in der Ludgeri-Leischaft Nr. 250 und Nr. 251 (Klosterstraße), die sich in einem irreparablen, baufälligen Zustand befanden, mit den dabeiliegenden Gärten zu veräußern. Witwe Leisner, die Frau des letzten städtischen Scharfrichters, sollte die Scharfrichterwohnung bis zum 1. April 1837 verlassen. Hier hatte sie privat mit einem Knecht die Abdeckerei (1841) betrieben.

Einkünfte des Henkers

Im Jahre 1447/48 erhielt der münstersche Henker zwölf Pfennige als Weinkauf beim Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages von der Stadtkämmerei⁹ und 16 Schilling (1 S = 12 Pf.) für Auslagen an Riemen und Seilen. ¹⁰ Zur Anmietung eines Pferdes empfing er 4 Schilling. Die Kämmereirechnung der Stadt führt für das Rechnungsjahr 1448/49 ein Deputat von 21 Schilling auf, um dem Henker alle zwei Jahre einen neuen Rock ("hengeres rock") zu fertigen. Dazu wurde ihm sechs Ellen graues Tuch¹¹ gewährt, für das die Stadtkämmerei 2 Mark zahlte. Nach Kerssenbrocks Angaben (1573) trug der Scharfrichter später grün, worüber er offenbar einen schwarzen Mantel zu legen pflegte. Im Jahr 1541 bekam der Scharfrichter fünf Ellen rotes englisches und drei Viertel buntes Tuch nebst fünf

- 6 StdAM, Ratsprotokoll vom 11. April (Bl. 62^R).
- 7 StdAM, A VIII Nr. 189 Bd. 140 Teil 1 (Gruetamtsbeleg Nr. 115 u. 117).
- 8 StdAM, Liegenschaftsamt Akte Nr. 1 und Stadtregistratur Fach 49 Nr. 3-4.
- 9 W. Jappe Albers, Die Kämmereirechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458, in: Fontes minores medii aevi, Groningen 1960, S. 16.
- 10 Ebd., S. 17, 43, 51.
- 11 Ebd., S. 53; zwei Mark veranlagte die Kämmerei 1541 für: "5 ellen groen tho des scharprichters cledunge". Ernst *Hövel*, Die Galgheide ein hochnotpeinliches Kapitel aus der Geschichte Münsters (Zeitungsaufsatz o. D.).

Ellen "Zutphensch groen" zur Kleidung. Rotes Tuch erhielten auch die sechs Botenmeister der Stadt und der Gewaltmeister. Im Jahr 1448 wird die Frau des Henkers ("hengersche") als Inhaftierte "up sunte Ludgers kerckhoff" erwähnt. Einmal bekam der Henker 2 Schilling aus der Stadtkämmerei, "doe hee den wyven de oren aftsneet". Für das Rechnungsjahr 1458/59¹² werden bereits zwei Henker in städtischen Diensten genannt. Zum Amtsantritt wurde dem zweiten Henker als Weinkauf 2 Schilling geschenkt, und 3 Mark, 5 Schilling und 4 Pfennig zahlte die Stadtkämmerei dem Henker für eine Hinrichtung, "do men Dusentmark richtede". Für das Putzen ("schone maken") des Richtschwertes waren 4 Schilling verausgabt. Vermutlich handelte es sich hier nicht um ein Hinrichtungsschwert, sondern um das Gerichtsschwert, das als Zeichen der Gerichtsbarkeit beim tagenden Gericht ausgestellt wurde. 13 Als Handwerkszeug waren die Hinrichtungsschwerter offenbar Eigentum des Scharfrichters. So erwarb die Stadt als Zeichen ihrer früheren Jurisdiktion im Jahre 1840 die heute in der Bürgerhalle ausgestellten drei Richtschwerter vom Jahre 1550, 1600 und 1690 von der Witwe des letzten städtischen Scharfrichters für 7 Reichstaler. Die Klingen der beiden jüngsten Richtschwerter mit durchzogener Blutrinne tragen die Devise des Scharfrichters: "Wen[n] ich thu Das Schwert Aufheben, so wünsche ich dem Armen Sünder das Ewig Leben" (1690).14

Am 22. Januar 1536¹⁵ vollzogen auf dem Prinzipalmarkt die beiden Scharfrichter von Münster und Paderborn die Hinrichtung der drei münsterschen Täuferanführer. Der münstersche Scharfrichter Meister Bartholomäus erhielt 1536 für die Vollstreckung der Todesstrafe 2 Gulden, und im Dezember 1538 empfing Meister Hans für jedes peinliche Verhör ein Quart Wein und für drei Hinrichtungen je ½ Quart Wein aus der Kasse des münsterschen Gruethauses. Im Jahr 1541 bekam Meister Hans, der alte Scharfrichter, 4 Mark für eine Hinrichtung ("Richtemeß"). Die Richtmesse vollzog der Scharfrichter noch bis in das 17. Jahrhundert als feierliches, sakrales Ritual mit Prozessionscharakter.

Zu seiner Hochzeitsbewirtung ("werschup") erhielt der junge Scharfrichter im Jahre 1542, "als er seine vrowen thor ee genamt", 2 Mark von der Stadtkämmerei. Sein Vierteljahresgehalt belief sich auf 4 Mark zuzüglich eines Fuders Holz für eine Mark. Außerdem wurde ihm, wie dem übrigen städtischen "Gesinde", ein jährliches Trinkgeld von 1 Schilling gewährt und 7 Mark an Kleidergeld von der Kämmerei ausgezahlt. Offenbar hatte er 1547 Stine van Havickesbecke "wegen ihres vermordten Kindts" unter dem Galgen (vermutlich auf der Galgheide vor

¹² Ebd., S. 77.

¹³ Vgl. Wilhelm Kohl, Das Nequambuch der Stadt Soest: Abbildungen. Dazu: Miniatur des Herforder Rechtsbuchs (um 1360), in: Herbert Zink, 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976, S. 204.

¹⁴ Klaus Gimpel, Der letzte Scharfrichter Münsters, in: Auf Roter Erde, 1988 Nr. 293.

¹⁵ Karl Heinz Kirchhoff, Exekutivorgane und Rechtspraxis der Täuferverfolgung im Münsterland 1533-1546, in: Westfälische Forschungen, 16. Bd. (1963), S. 178.

dem Aegidiitor) "lebendig begraben". Im Jahr 1549 gab die Stadtkämmerei 3 Schilling und 10 Pfennig aus für Paderborner Bier, das die "fremden Scharfrichter" auf dem Stadtkeller getrunken hatten. Erstmals 1559¹6 ist mit Vor- und Nachnamen als münsterscher Scharfrichter Hans Kümmel nachweisbar. Er dürfte mit dem neuen Scharfrichter identisch sein, der 1542 in Münster heiratete. Die Bezeichnung "Meister Hans" stand im allgemeinen als Hüllname und Synonym für den tabuisierten Scharfrichter, daher sind genealogische Angaben über die münsterschen Scharfrichter des 16. Jahrhunderts kaum möglich. 1566 belief sich für "Meister Hans" das "Quatter-temper"-Gehalt auf 5 Pfund, das jährliche "Offergelt" auf 1 Schilling und das Kleidergeld auf 8 Pfund. In den 70er und 80er Jahren wurde für Meister Hans der Vierteljahreslohn auf 12½ Pfund (1579-85) erhöht.

Die Exekutionen

Welche Bedeutung dem münsterschen Scharfrichter als "Nachrichter" zukam, belegt der "Gerichtsschein" des Gogerichts Wolbeck vom Jahre 1531^{16a}. Im peinlichen Verhör des Scharfrichters und "up synen vryen Voten" hatte Bernd Treppe aus Lette bekannt, daß er die von seiner Frau gestohlenen 14 Goldgulden zu seiner "Notdurft" verbraucht habe. Trotz richterlicher Anordnung an "Mester Hans, Schaprichter tho Munster", den Verurteilten an den Galgen "tusschen Hemmel und Erde" zu hängen, verweigerte der Henker die Vollstreckung des Urteils. Schließlich wurde Treppe auf Fürsprache der beiden Junker von Merveldt mit der Hinrichtung durch das Schwert und einem Begräbnis auf dem Kirchhof "begnadigt".

Bemerkenswert ist, daß der Rat in den 1580er Jahren zahlreiche Angeklagte statt "Verbrennen oder hengen zum Schwerte begnadigte". Über die Art der Hinrichtung bekannte der Rat im Jahre 1618,¹⁷ "daß beim Ratspeinlichen Halsgericht auf freiem sächsischen Boden ungebunden und ungezwungen der Mann mit dem Strange und die Frau mit dem Schwerte"hinzurichten sei. Am Tag der Hinrichtung wurde dem Verurteilten öffentlich der Urteilsspruch, die Sentenz, vor dem Stadtweinhaus in Anwesenheit der Bürgerschaft am "Sentenzbogen" verkündet. Danach führten der Scharfrichter und seine Knechte den zum Tode Verdammten zur Hinrichtungsstätte. Hatte der Todeskandidat seine Schuld wiedergutgemacht oder diese "zur Sicherheit seiner Seele in seiner letzten Not"

¹⁶ Günter Aders, Gerichte des alten Reiches, Teil 2, Reichskammergericht L-Z, Nr. 3906 (S. 125), in: Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 1966-68.

¹⁶a Venatius Kindlinger, Minoriten. Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westfalens, Münster 1787, 1. Bd., S. 414-419.

¹⁷ Klaus Gimpel, Bilder aus Münsters Strafgerichtsbarkeit 1661-1802 (unveröffentlichtes maschinenschriftliches Manuskript).

bekannt und alle, denen keine Gutmachung widerfahren konnte, um Verzeihung gebeten, empfing er am Lambertikirchplatz den geistlichen Segen ("benedictio") der Sündenvergebung durch den dortigen Priester (nach 1661).

Im Jahre 1552¹⁸ ließ der Rat den in Hexen-Verhören erfahrenen Scharfrichter Velthen (Velthin) aus Paderborn kommen. Im Dezember 1576 beriet der Rat über den Lohn des städtischen Scharfrichters Meister Hans van Alen¹⁹ (1573-82). Er hatte 1574 die "Mollersche viermal peinlich verhört" und an ihr die Wasserprobe ("up dat water geworpen") vollzogen, wofür ihm jeweils 3 Schilling ausgezahlt wurden. Im Jahr 1586 bot "Nachrichter" Meister Kerstien Schütte, Diener zu Bentheim, seinen Dienst der Stadt an, die ihm erstmals 1587 ein Vierteljahresgehalt von 20 Mark gewährte.

Der Rat hatte am 18. Juni des Vorjahres die 21jährige Bürgerstochter Zebedea Spitzbart wegen eines Mordversuches an "der alten Mutter Boese" zur Hinrichtung mit dem Schwert verurteilt. Zweimal sandte der Rat den Stadtboten nach Lengerich, um den Scharfrichter zu benachrichtigen und zu holen. Die vollzogene Hinrichtung auf der Tuckesburg ("tuxborgh") vor dem Frauentor entlohnten die Kämmerer mit 7 Mark. Dem Scharfrichter wurden außerdem die Verzehrkosten in der Herberge von 5 Mark bezahlt. Für das Begräbnis der Hingerichteten erhielt der Totengräber von Überwasser eine Entschädigung.

Oftmals übernahm die Stadt auch bei Hinrichtungen von münsterschen Bürgern die Beerdigungskosten. Im Jahr 1591 erhielt der Totengräber von St. Martini 6 Schilling von der Kämmerei für das Ausheben von zwei Gräbern am Zwinger, um "zwei arme sündere" darin zu begraben. Im Jahr 1592 hatte Scharfrichter Kerstien (Christian) Schütte den Dieb Mathias von Prag und den münsterschen Wülnergesellen Berndt Fleige gerichtet, für den die Stadt die Sargkosten übernahm.

Wegen Bigamie und dreimaligen Ehebruchs mußte sich 1587²⁰ der Scharfrichter Hans Lepper vor dem Rat verantworten. Da er leugnete, sollte er zum peinlichen Verhör auf die Ludgerie-Pforte gebracht werden. Das Ludgeritor diente bereits im 15. Jahrhundert als Gefängnis, "vor kost der vanghenen upp sunte Ludgerspoirten" zahlte 1448/49 die Kämmerei 3 Mark.

¹⁸ Hermann Offenberg, Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit, Münster 1898, S. 126; Ludwig Humborg, Die Hexenprozesse in der Stadt Münster, in: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge XXXI (43. Heft), Münster 1914, S. 8. StdAM, A VIII Nr. 188 Bd. 5, S. 34b.

¹⁹ StdAM, A II Nr. 20 Bd. 10, Bl. 91.

²⁰ StdAM, A II 20, S. 19, 54 (Ratsprotokoll vom 24. Juli).

Die Familie Schütte-Schneider

Der 1586-92 (s. oben) genannte Henker Meister Christian Schütte errichtete am 1. Januar 1594²¹ in der "Bodelye" (an der Klosterstraße) vor Notar Joannes Gestkampf sein Testament. Als Alleinerbin setzte er seine Ehefrau Catharina Voss ein mit dem Vermächtnis, den Armen der Stadt 50 Reichstaler, den beiden Schwestern des Scharfrichters jeweils 50 Rt. und der Tochter seines Bruders in Attendorn 25 Rt. auszuzahlen. Das Testament wurde am 10. Januar 1594 verkündet, d. h., Schütte wird ein oder zwei Tage vorher gestoben sein. Als seinen Nachfolger beschloß der Rat am 4. Februar, den Lippstädter Scharfrichter Jakob Schneider zum Scharfrichteramt anzunehmen. Offenbar kurz danach heiratete Witwe Schütte in Lippstadt nach reformiertem Ritus den Jacob Schneider, 22 der in Werl als Sohn des dortigen Scharfrichters geboren war und zuletzt die "Boddelei zu Lippe" innehatte. Er brachte 7 Kinder in die Ehe ein, mit denen er ein Vermögen von ungefähr 250 Rt. "schichtete". Schon im Juli 1594 hatte Frau Catharina ihren Mann wieder verlassen wegen tätlicher Auseinandersetzungen und Veruntreuung ihres Vermögens. Aus der Scharfrichterei nahm sie ihr persönliches Hab und Gut mit, wozu auch ein silberner Dolch, ein Ring und zwei Richtschwerter ihres ersten Ehemannes gehörten. Scharfrichter Schneider wurde inhaftiert und von den beiden städtischen Richtherren und dem Freigrafen Johan Kerckerinck verhört. Schließlich entschied der Rat am 15. Dezember 1594,23 den Ahlener Scharfrichter Meister Daniel, der bereits im Dienste der Stadt gestanden hatte, für ein Jahr probeweise anzunehmen. Die Stadt Ahlen und der Stadtrichter hatten ihn als Scharfrichter empfohlen ("rekommandiert").

Nebenarbeiten des Henkers

Der 1594 angestellte Daniel mußte auch die Abdeckerarbeiten ("Beste abzuziehen") erledigen und die Reinigung der Abtritte und Kloaken ("profeinen") besorgen. Ihm wurde offenbar wegen der hohen Kosten auferlegt, sich "bescheidentlich zu verhalten".

Die Entleerung der "Sekrete" (Abortgruben) stellte eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Scharfrichter dar. Im Jahre 1591 erhielt Meister Kerstien Schütte für die Reinigung von 3 Kellern an der Schreiberei und Säuberung des Hörster Tores 1 Mark und 4 Schilling. Am 12. Februar 1610 wurde dem Nachrichter Meister Werner 45 Mark aus der Stadtkämmerei "gelonet", weil seine

²¹ StdAM, Testamente I Nr. 330.

²² StdAM, causae criminales Nr. 99. Sein Vetter Heinrich Schneider war 1594 Scharfrichter in Herford. Vgl. Ernst *Hövel*, Das Bürgerbuch der Stadt Münster 1538-1660, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Münster 1936, Bd. VIII, S. 46.

²³ StdAM Ratsprotokoll vom 15. Dezember (Bl. 88).

"Diener das Secret oder Heimlichkeit im Reisigen Stalle [Ratsstall] gereinigt und mit Kunnens [Kannen] aus der Stiege" getragen hatten. "Nachrichter" Mattias Clasen berechnete im Jahre 1713²⁴ für die Reinigung des Abtritts im Stadtweinhaus 13 Reichstaler.

Um Belästigungen der Nachbarn möglichst zu vermeiden, mußten diese Arbeiten nachts erledigt werden. Clasen hatte auf Anordnung des Rates 170925 das "Sekret" im Hause des Stadtrichters gereinigt. Hierbei hoben seine Knechte in vier Nächten die Latrine von "2½ Mann-Tiefe auf ½ Mann-Tiefe" aus. Im Jahre 1716²⁶ reinigte der Nachrichter auf Weisung der Stadtgerichtsassessoren vier Keller unter dem Rathaus einschließlich der Abtritte ("priveijen"). Drei Knechte arbeiteten hieran zwei Nächte lang mit "Kübeln". Nach dem Ratsvergleich vom März 1706 standen dem Scharfrichter für diese Arbeit 3 Rt. pro Nacht zu. Die Knechte erhielten jeweils als Zulage 2 Maß Bier, ein 6-Pfennig-Roggenbrot, ½ Pfund Käse, Tabak und Branntwein für insgesamt 24 Schilling. Im Dezember 1704 hatte der Scharfrichter durch seine Knechte vier Nächte lang ein "Sekret" auf dem Stadtkeller reinigen lassen. Die Stadtkämmerer zahlten ihm hierfür pro Nacht 4 Rt. aus. Während der kühleren Jahreszeit von November bis März durften die Bürger ihre "Sekrete oder Privees" mit "Unflat und Gausche [Jauche]" auf die Straße ablassen. Durch Ratsbeschluß vom August 1724 war es jedoch bei 10 Goldgulden Strafe verboten, während der übrigen Monate die Reinigung der Abtritte zu besorgen.

Im Kirchspiel Überwasser, das seit alters ein eigenes Gericht und einen eigenen Pranger hatte, war ein Bediensteter des Domkapitels als "Abdecker und Viller" (= Fellabzieher) tätig. Er wohnte in der Leischaft Überwasser und versah offenbar auch den Aufseherdienst im Gefängnis der domkapitularischen Helleburg (Hof Hellmann) bei Amelsbüren (1610-1816).²⁷ Auf Kosten der Stadt räumte er 1656 den Stadtgraben von hineingefallenen Haustieren ("Viehe"). Für die Reinigung des "Gewölbes", worin eine "unsinnige Frau 36 Jahre lang gesessen" hatte, zahlte ihm die Stadtkämmerei im gleichen Jahr 4 Reichstaler. Im Jahre 1649²⁸ hatte der Abdecker von Überwasser versucht, Grundbesitz in der Stadt zu erwerben. Der Rat sah darin einen Verstoß gegen die bürgerlichen Grundrechte und ließ den Kauf verschiedener "Häuser oder Gademe als ungültig und unzulässig retractiren".

Den Scharfrichtern und Abdeckern war es verwehrt, Eigentum an Haus und Boden in der Stadt zu erlangen. Ihr Beruf galt als "unehrlich", womit sie, ihre Familien und Knechte außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft standen. Dies wird

²⁴ StdAM, A VIII Nr. 280 Bd. 37 (Kämmerei-Rechnungsbelege).

²⁵ Ebd., Kämmerei-Rechnungsbeleg Bd. 33 (Nr. 78).

²⁶ Ebd., A VIII Nr. 280, 40 Beleg Nr. 45/46.

²⁷ Werner *Dobelmann*, Amelsbürener Chronik, 1974, S. 129ff. Münstersche Zeitung vom 17. 1. 1952 – Bürger mußten Scharfrichter spielen. Norbert *Espenkott*, Albachten von der ersten Siedlungstätigkeit bis zum Jahre 1979. Münster 1979, S. 80f.

²⁸ Ernst Hövel, (wie Anm. 22), S. 46.

auch äußerlich dokumentiert durch die isolierte Lage des Scharfrichterhauses an der Stadtmauer im Osten der Stadt. Die Scharfrichter konnten das münstersche Bürgerrecht nicht erwerben, waren aber auch von der städtischen Personenschatzung und den Bürgerdiensten, wie Wach- und Branddienst, befreit.

Zu den Aufgaben der Scharfrichter gehörte auch die Säuberung verschiedener Keller, Stadttore, Gefängnisse, bestimmter Straßen und Plätze, des Stadtgrabens sowie des Prangers. Bereits im Mittelalter waren verschiedene Stadttore auch als Gefängnisse für Haft und Folter in Gebrauch.²⁹ Im Jahre 1631 empfing die Frau des Scharfrichters für die Besorgung zweier Gefängnisse und des Liebfrauentores, wo eine Frau einsaß, 3 Reichstaler aus der Stadtkämmerei. Für die Reinigung des "St. Lambertiturms der Liebfrauen Pforte" wurden dem Scharfrichter 1637 vier Reichstaler gewährt. (Welcher Teil des großen Torhauses als "St. Lambertiturm" bezeichnet wurde, ist nicht bekannt.) Im Jahre 1662 hat Nachrichter Philipp Schneider das "Hörster Rondell und das Stadttor, worauf man kleine Feldstücke" (= Kanonen) bringen wollte, und den Hof des Generalwachtmeisters von Pleuren gereinigt.

Als Schinder mußte der Scharfrichter im allgemeinen "gefallenes Vieh, wie Katzen, Hunde und Schweine", von den Straßen entfernen. Hierzu gehörte auch das "Hundeschlagen", die Tötung herrenloser Hunde. Während der Pestepidemie beauftragte im Oktober 1666 der Rat den Scharfrichter, Hunde und Katzen in der Stadt zu töten, womit man in Unkenntnis der Zusammenhänge die Ratten als Träger der Pestläuse schonte.

Auch Leichen von Selbstmördern mußte der Scharfrichter aus der Stadt bringen und verbrennen. Die Begutachtung von unnatürlichen Todesfällen erfolgte jedoch von einem Mitglied der Chirurgenbruderschaft oder durch einen Barbier oder Bader in Anwesenheit der Richtherren. Im Jahre 1632 hatte Nachrichter Meister Bernd Bröcker den Leichnam eines Jungen, der sich erhängt hatte, vor der Stadt verbrannt. Noch am 20. Januar 1802³⁰ entschied der Rat auf Bericht des Stadtrichters, den "Körper des Melchior Wesselmann, der sich gestern morgen im Zuchthaus auf der Schlafstätte erhängt hatte", auf Verlangen der Anatomie zu überführen oder durch die Schinder vor der Stadt "sepultura canina" zu begraben.

Die Haftbedingungen waren noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts katastrophal. Im Dezember 1811³¹ schrieb der münstersche Bürgermeister v. Böselager die Versorgungslieferungen für "Polizei-Gefangene" aus. Die tägliche Verpflegung bestand aus einer Portion Brot von ungefähr 2 Pfund und einer Portion "dick und fett gekochtem Gemüse" von 1½ kg. 20 Pfund Lagerstroh standen alle 10 Tage jedem Gefangenen zu. Einmal wöchentlich erfolgte die Wäsche eines Hemdes,

²⁹ Eugen Müller, Die Strafvollstreckung in Alt-Münster, in: Auf Roter Erde, Jg. 1934 Nr. 3 u. 4.

³⁰ Ratsprotokoll von 1802 Bl. 7.

³¹ Münsterisches Intelligenzblatt von 1811, S. 515f.

Taschentuches, eines Paars Strümpfe und einer Halsbinde. Hinzu kam das wöchentliche Bartscheren.

Der Henker als Heiler

Seit wann der Rat den Scharfrichtern der Stadt die Erlaubnis erteilte, in der Chirurgie und Wundarznei tätig zu sein, ist unklar. In Köln³² rückten "die ärztlichen Praktiker", wie Bader, Barbiere und Chirurgen, schon im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit in die Nähe von Henkern und Abdeckern. Der Nachrichter hatte neben seiner Tätigkeit bei den Folterungen auch die Aufgabe, den Inquisiten die ausgesprungenen Glieder wieder einzurenken und die Wunden zu verbinden. Mit letzteren Arbeiten wurden offenbar auch die Frauen der Scharfrichter betraut. Im Jahre 1645 zahlte die Stadtkämmerei dem "Nachrichter" Meister Franz Metelen einen Reichstaler, weil er einen Straßenmacher, "so unter der Mauer sein Bein und Leib zerschmettert", mehrere Male verbunden hatte. Den Frauen der Scharfrichter war es gestattet, bestimmte Wund- und Heilbehandlungen ("Kuren") durchzuführen. So durfte die Witwe des 1652 tödlich verunglückten Scharfrichters ihre Heil- und Wundpflege in dem "Beihäuschen an der Büttelei ohne Behinderung und Zahlung von Schatzung oder Bürgerlasten" ausüben. Auf Gesuch des Scharfrichters Heinrich Schneider über die Ausübung der Wundarznei in der Stadt und deren Besteuerung beschied der Rat am 23. Februar 1685, 33 das damalige "Attest" des Stadtsekretärs mitzuteilen, wonach "anno 1652, den 2. august, durch das göttliche Wetter, der ahn der Buddeleyen gelegener Pulverturm angezündet und durch den sofort erfolgten Pulverschlag unter anderen auch Meister Frantz, damahliger Scharfrichter dieser Stadt in dem zu seinen offizio behörigen Hause umbkommen, daß deßen Wittib in einen Beyheuslein ahn g[edachter] Butteleye gewohnet, ihrer Cur ohne Sperr- und Hinderungen nachgangen undt mit keinen schatzunge oder anderen ordinarien oder extraordinarin Lasten seyn beschweret worden". Kraft landesherrlicher Privilegierung übten danach verschiedene Amtsnachfolger Heinrich Schneiders jeweils das Scharfrichteramt und die medizinische Wundpflege in der Stadt aus.

Die Scharfrichter in der Neuzeit

Im Jahre 1598 erfolgte ein Wechsel im Scharfrichteramt. Für das letzte Vierteljahr erhielt an Lohn als neuer Scharfrichter Meister Werner Richter 20 Mark von der Stadtkämmerei und löste damit Meister Daniel nach 4 Jahren ab. Richter heiratete

32 Franz Irsigler u. Arnold Lasotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, München 1989, S. 103. 33 StdAM, A II Nr. 20 Bd. 96. Dazu M. Geisberg, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Die Stadt Münster, Teil I, 1932, S. 184. Kämmereirechnung 1653 (Bl. 125) "... als der boeddels thurm zerschlagen".

im Juni 1615³⁴ Maria Hansen, Witwe des Ahlener Scharfrichters Hans van Osnabrück, in der hiesigen Ludgerikirche. Am Samstag, dem 4. März 1606, richtete er auf der Tuckesburg ("Tuxborg") den Bürgersohn Bernd Rupe mit dem Schwert "wegen begangener entleibung des Thies Niehoff". Dem Scharfrichter wurde ein Viertel Wein gereicht ebenso wie den beiden "Nachthoeders" auf dem Lambertiturm und dem Totengräber von St. Lamberti, die das Kreuz und den Wein für den Verurteilten ausgetragen hatten. Die Stadt zahlte außerdem die Kosten des Sarges und die Beerdigung auf dem Überwasser Friedhof: "den Corpor eingelegt, auf den Kerckhoff zu Überwasser gebracht und das grab-zu graben".

Richters Amtsnachfolger war offenbar Henrich Hillebrand, der bereits im Juli 1615 sein Vierteljahresgehalt von 20 Mark aus der Stadtkämmerei empfing. Aus seiner Ehe mit Anna Püttmann (Pütman) ist Sohn Hans Thies nachweisbar. Am 2. März 1619 hatte "Nachrichter Meister Heinrich" vor dem Aegidiitor "an dem gewöhnlichen Galgen und Richteplatz Anna van Steinhorst wegen begangener Zaubereien an einer Ledderen (Leiter) gedempfet und mit dem Feuer verbrennet". Im August 1629 brachte er einen Verurteilten "in den Korb vor das Mauritztor" und züchtigte Wilbrant Blisingk wegen "deuvels bannereijen" auf dem Pranger mit Ruten.

Seit 1617 führte der Rat für geringere Vergehen die Strafe des Wasserkorbs (= Wippe) ein, wo der Verurteilte durch den Scharfrichter in einem Korb auf dem Wasser des Stadtgrabens am Mauritztor eingesetzt, ins Wasser getaucht oder sonst zur öffentlichen Schau für 1 bis 2 Stunden ausgestellt wurde. 1630 hatte der Nachrichter Merten Drentrup auf dem "Pranger mit Ruten gestrichen und ihr ein brandtzeichen gegeben", das in der Form des Stadtwappens gewöhnlich auf die Schulter gesetzt wurde. Schließlich mußte er einer Frau auf dem Pranger das Ohr abschneiden. Die Kosten des Scharfrichters für die Exekution dieser "Leib- und Ehrenstrafen" wurden in den Kämmereirechnungen mit einem Randzeichen von Rute, Stadtwappen, Messer und Ohr vermerkt. 1631 erhielt der Sohn des "Nachrichters" dafür, daß "ehr etliche Keller und den Pranger gereinigt und Mercken Mosekens druff mit roeden gestrichen, 2 Rt., 10 Schilling".

Im Trauregister der Ludgerikirche wurde am 21. September 1631 die Eheschließung der Anna Pütmann, Witwe des vorgenannten Scharfrichters, mit dem Amtsnachfolger ihres Mannes, Bernd Bröcker d. J.,³⁵ vermerkt. Sein Vater übte seit etwa 1594 das Scharfrichteramt in Rheine mit den Ämtern Rheine-Bevergern, Meppen, Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen aus. Der Bruder Henrich wurde Scharfrichter des Stiftes Minden. In die münstersche Scharfrichterzeit (1631-1639) Bernd Bröckers d. J. fallen zahlreiche Hinrichtungen. 1635 hatte er

³⁴ Gisela Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. XXII, Anmerkung 47.

³⁵ Ebd., Anmerkung 70.

Friederichen Raeven (Rave) mit dem Schwert hingerichtet und am 17. November Henrichen Werkotten (Wehrkötter) von Wolbeck nach peinlichem Verhör ebenso mit dem Schwert exekutiert. Fünf Reichstaler erhielt er von der Kämmerei für Folter und Hinrichtung des Johann Heitmann "am galgplatz" (Galgheide) vor dem Aegidiitor, den er 1638 "lebendig gerädert, den kop herunder gehawen und auffs ratt genagelt" hatte. Auf dem "Kalckplatz" am Zwinger richtete er im gleichen Jahr einen Soldaten und 1639 einen "Tambour". Schließlich zahlten ihm die Kämmerer über 4 Rt. für die Reinigung verschiedener Keller sowie für die Hinrichtung des vorgenannten Trommelschlägers und des Johan Hengstman am Galgen. Als Vierteljahresgehalt wurden ihm 8 Rt., 16 Schilling ausgezahlt. 1640 erhielt "Meister Bernt als gewesener Nachrichter" für die Reinigung von Gefängnissen und die Beseitigung "todter Sachen" 4 Rt. Am 24. Mai 1640³⁶ hatte Bernd Bröker bei einer Hinrichtung übermäßig getrunken und dem "verdambten Sünder" mit dem Schwert sieben oder acht Hiebe und Schnitte versetzt. Der Rat ließ ihn unverzüglich inhaftieren, des Amtes entheben und im September der Stadt verweisen, weil er Unfrieden gestiftet und den neuen Scharfrichter zum Duell herausgefordert hatte.

Als Amtsnachfolger beschloß der Rat am 18. Juni³⁷, Meister Franz Henrich Metelen, der vorher das Scharfrichteramt in Ahlen bekleidet hatte, auf ein Jahr zur Probe anzunehmen. Seine Amtszeit dauerte bis zu seinem gewaltsamen Tode am 20. Juni 1652.

Im letzten Hexenprozeß³⁸ der Stadt gegen Anna Holthauß erklärte 1644 nach erster erfolglos vollzogener Tortur der münstersche Scharfrichter "Franz Henrich von Rüden" (= Metelen) vor dem Rat, daß "an anderen Orten die Hexen viel härter und stärker gepeinigt" würden.

Bei öffentlichen Hinrichtungen wurde im allgemeinen dem Verurteilten ("Sünder") zur Hinrichtungsstätte "ein Viertel Wein" nachgetragen. So erhielten die beiden Nachtwächter im Jahre 1640 für den Transport einer Kanne Wein und des gläsernen Trinkgefäßes ein "Mengel Wein" zu 10 Schilling. Dem Schließpförtner oder Totengräber (1642) wurde für das Tragen des "Kreuzes" und den beiden Nachtwächtern für das "Verläuten des armen Sünders" (1683) fünf bis sieben Schilling von der Kämmerei ausgezahlt. Zum Galgen Verurteilte hängte der Scharfrichter als "Schandmantel" gewöhnlich eine "Pferdehaut" um. 1642 hatte Nachrichter Metelen den Korporal Gerd Suider (Sute) von Mettingen und Buddeken Herman nach peinlichem Verhör "mit dem Strick hingerichtet und jedem auch eine Pferdehaut umgehangen". Im Jahre 1650 mußte er den münsterschen Bürger

³⁶ StdAM, A II Nr. 20 Bd. 72, Bl. 50v, 51.

³⁷ Ebd., Ratsprotokoll 1640, Bl. 58.

³⁸ Ludwig Humborg, (wie Anm. 18), S. 95.

Bernd Bochorst, der sich "vergangen hatte, heimlich Vieh [aus der Stadt] wegzuführen", morgens – offenbar bei Sonnenaufgang – im Mauritz-Tor mit dem Schwert hinrichten und den Leichnam auf dem "Armen-Kirchhof" begraben. Zuvor war der Angeklagte nach peinlichem Verhör durch den Scharfrichter wegen befürchteten Volksaufruhrs ("commune strepitum") "zwischen drei und vier Uhr in der Frühe öffentlich vor dem Rathaus am gewöhnlichen Gerichtsplatz" verurteilt worden. Einen geringen Schweinedieb hatte er später auf dem Pranger mit "der Rute gestrichen" und wegen verurteilter Stadtverweisung aus der Stadt gebracht.

Amtsnachfolger des im Juni 1652 durch eine Pulverexplosion zu Tode gekommenen Scharfrichters Franz Metelen (Meitling), dessen Witwe Anna Schneider in Münster am 19. 1. 1658 den Scharfrichter Stephan Claes geheiratet hatte, war der Scharfrichter Philipp Schneider³⁹. 1662 wird seinem Sohn Henrich Schneider⁴⁰ (verh. mit Elisabeth Bröcker) die Abdeckerei in der Stadt durch den Rat übertragen. In seine Amtszeit fällt die Hinrichtung des wegen Verschwörung, Verrats, Aufruhrs und Anschlages auf den Landesfürsten Christoph Bernhard von Galen zum Tode verurteilten Adam von der Kette; er wurde am 8. April 1673 auf dem Schafott, das man auf dem Prinzipalmarkt errichtet hatte, mit dem Schwert hingerichtet. "Zum abscheulichen Exempel" wurde der Leib in vier Stücke zerhauen und die "Viertel nebens dem Kopf an vier Ecken der Stadt öffentlichen gehangen und gesteckt". Der Mitverschwörer, Obristleutenant Vissenacken, war "mit dem Schwert vom Leben zum Tod nach dem Urteil, das am 22. eiusdem zwischen neun und zehen Uhren gehörend publizirt . . . auf demselben Schaffot exequirt worden".

Bürgermeister und Rat erkannten im Jahre 1683 dem "Nachrichter der Stadt Münster", Henrich Schneider, für geleistete "Tortur, Enthauptung und Strangulation" 19 Rt. zu. Für die Durchführung des peinlichen Verhörs empfing er ohne Unterschied über den Grad der Tortur einen Rt. Die Gebühr für das einstündige Ausstellen am Pranger einer wegen Gartendiebstahl verurteilten Frau, der ein Kranz von Wurzeln, Zwiebeln, Kappes nebst Milchtopf umgehängt wurde, betrug 2 Rt. Bei einem Gemüsediebstahl von Kohlköpfen entschied der Rat im November 1726, die "Inhaftierte, wenn sie gestehen würden, den Kabs gestohlen zu haben, morgens von 11 bis 12 Uhr in das Rollhäuschen" am Kaeck auf dem Prinzipalmarkt zu setzen. Jeweils drei Reichstaler erhielt er für die Hin-

³⁹ Als Bruder der Scharfrichterswitwe präjudizierte ihn am 17. Juli 1652 der Rat für das Scharfrichteramt. StdAM, Ratsprotokoll 1652 Bl. 69.

⁴⁰ StdAM, A II No 23. Vgl. G. Wilbertz (wie Anm. 34), Anm. 86. Im Oktober 1683 forderte er vom Rat 279 Rt. an rückständigem Lohn seines verstorbenen Vaters. Diesem hatte die Stadtkämmerei bereits 1653 ein Vierteljahresgehalt von 8 Rt. 16 S. ausgezahlt. Für die Beseitigung von gefallenem Vieh erhielt er nach der Kämmereirechnung von 1664 (Bl. 228) 3 Rt. Sein Sohn Henrich quittierte von 1671.1696 als "Scharfrichter der Stadt Münster" ein Jahresgehalt von 34 Rt. (vgl. StdAM, A VIII Nr. 189 Bd. 142).

richtung des Johan Henrich Kerkering mit dem Strang und der Gertrud Chatharina Krechting mit dem Schwert.

Am 25. Februar 1698 präsentierte der vom Landesherrn neu angeordnete Scharfrichter Matthias Claessen (Claes, Claus) dem Rat der Stadt seine fürstbischöfliche Bestallung. Er hatte vorher in Menden⁴¹ das Amt des Scharfrichters ausgeübt und war dort auch als "Stadtmedikus und Chirurg" tätig gewesen. Nunmehr forderte er den Rat auf, der Bürgerschaft seine Ankunft und seinen Wohnsitz in der Scharfrichterei bekanntzugeben, damit "ihn ein jeder finden und zur notwendig vorfallenden Chur" berufen könne. Zur Fortschaffung der Fäkalien und Reinigung der Sekrete durch seine Knechte hatte der Rat ihm eine Jahrespauschale von 12 Rt. angeboten: . . . "wenn von abdecken oder auszuführen etwas vorfallen würde", sollten sich die Einwohner bei "seinen Leuthen" melden.

Meister Claessen konnte bereits erhöhte Exekutionsgebühren nach der verbesserten Taxordnung vom 5. Februar 1699 erheben. Fünf Reichstaler berechnete er für die Hinrichtung des Michel Flake am 18. Dezember 1715 durch das Schwert. Im gleichen Jahr hatte er eine Frau zum Vollzug der Landesverweisung durch seinen Knecht aus der Stadt bringen lassen, wofür ihm 2 Rt. und 14 Schilling ausgezahlt wurden.

In den Jahren 1714/15 versah er – vermutlich zusammen mit seinem Sohn Johann Hermann Claessen – in Münster das Scharfrichteramt, das dieser nach den quittierten Gruetamtsbezügen von 1714 bis zu seinem Tode (wohl 1722) ausübte. Sein Nachfolger (Name unbekannt) wurde nach kurzer Zeit wieder entlassen, weil er eine Hinrichtung mit dem Schwert nicht korrekt durchgeführt hatte; dies berichtete im März 1723⁴² Johann Hermann Claessen, der gleichnamige Onkel des oben Genannten (ein Bruder des vormaligen münsterschen Scharfrichters Matthias Claessen) als Scharfrichter des Hofes von Holland und Westfriesland an den Rat in Amsterdam; er habe den Auftrag bekommen, der Stadt Münster einen neuen Scharfrichter ("braven Kerl") als Nachfolger seines verstorbenen Neffen zu besorgen.

Im Januar 1723 wurde Johann Peter Füchten als Henker eingestellt; nach seinem Tode (1725) heiratete seine Witwe, Anna Maria Gertrud Keller, 1726 einen Johannes Bernardus Nicolaus Schneider, der als Nachfolger vorgesehen war. Am 17. 12. 1725 quittierte Witwe Füchten jedoch den Empfang des Jahresgehaltes ihres verstorbenen Mannes, ebenso für die nachfolgenden Jahre bis 1729,⁴³ denn Schneider ging nach der Heirat für 14 Monate⁴⁴ zu seinem Onkel Johan Henrich

⁴¹ W. Honselmann, Von westfälischen Scharfrichtern, in: Westf. Ztschr. 114, 1964, S. 286.

⁴² Verslagen en Mededelingen van Overijsselsch Regt en Geschiedenis / 29 e stuck 1912 / Bl. 182 und 183.

⁴³ StdAM, A VIII, 189 Bd. 212.

⁴⁴ G. Wilbertz, (wie Anm. 34), S. 187.

Füchten nach Schüttorf, um dort "alles, was einem Nachrichter zukommt", zu lernen. Er trat das Scharfrichteramt in Münster nicht an und ließ seine Frau mit den Kindern zurück.

Als münsterscher Landesherr bestellte Kurfürst Clemens August von Köln am 20. August 172945 Meister Arnold Diepenbrock zum Scharfrichter "Nachrichter" der "Hauptstadt" Münster für den "verwichenen" Amtsvorgänger J. B. N. Schneider. Diepenbrock sollte für alle anfallenden Kriminalexekutionen beim hiesigen Stadtgericht über Zivilpersonen und Soldaten "Miliz" zuständig sein. Dem münsterschen Stadtrichter wurde aufgegeben, "Meister" Diepenbrock in "Eid und Pflicht" zu nehmen, der seinen Dienst mit der Präsentation der Bestallungsurkunde vor dem Rat am 7. März 1730 antrat. Die Hälfte des Jahresgehaltes von 34 Reichstalern, die dem Scharfrichter gewöhnlich aus dem städtischen Gruetamt gewährt wurden, erhielt die Ehefrau des "entwichenen Nachrichters" zur Erziehung ihrer Kinder "ad dies vitae". Diepenbrock standen jedoch privilegierte Einkünfte aus der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zu mit der ausdrücklich vom Landesherrn erlaubten "Kurierung von Arm- und Beinbrüchen" und der Wundpflege "anderer beschwerlichen Schäden und Leiden". Neben der Wahrnehmung des "Wiltambts" (Abdeckerei) der Stadt hatte er die Reinigung der "Sekrete", Aborte und Latrinen der Bürger zu besorgen. Er wurde verpflichtet, sich "privat" die benötigten Knechte und Pferde anzuschaffen bei Vermeidung übermäßiger Kosten für die Eingesessenen.

Die Scharfrichter im Jahrhundert der Aufklärung

Das aufgeklärte Bürgertum erkannte schon früh die Reformbedürftigkeit des Strafrechts und der Strafvollstreckung in ihrer sinnlosen Grausamkeit, doch dauerte es einige Jahrzehnte, bis es zu wesentlichen Verbesserungen kam. Erste Veränderungen im münsterschen Strafvollzug zeigten sich 1734 mit der Errichtung eines modernen "Zucht- und Arbeitshauses" an der Lotharingerstraße für jeweils 44 Männer und Frauen nach Plänen des Barockbaumeisters Johann Conrad Schlaun, der erstmals den mittelalterlichen Zwinger als Gefängnis mit einbezog. 1740 war im Königreich Preußen die Folter aufgehoben worden. In Münster hatte Scharfrichter Diepenbrock eine "humane" Methode der peinlichen Verhöre, die sogenannte "Münstersche Ligatur"⁴⁶, entwickelt und praktiziert, die 1751 als neue Torturmethode im Hochstift Osnabrück eingeführt, dort aber später wegen Erfolglosigkeit eingestellt wurde.

Nach Beendigung seiner "Lehr- und Reisejahre und Ablegung einer Probe seiner Wissenschaft" trat im Jahre 1742⁴⁷ Henrich Ferdinand Diepenbrock seinem

⁴⁵ StAM, Msc. I, 43, S. 299ff.

⁴⁶ Näheres G. Wilbertz, (wie Anm. 34), S. 148.

⁴⁷ StAM, Münst. Kab. reg. C XLVI No 1.

Vater als Scharfrichter in Münster zur Seite. Offenbar fällt in seine Amtszeit die Hinrichtung von drei Räubern, die am 16. Dezember 1754 auf dem Neuplatz vor dem Neutor mit dem Schwerte exekutiert wurden. In gedruckten, holprigen Versen⁴⁸ wurde ausführlich über die vollzogene Exekution zur Warnung der Nachwelt berichtet: "Endlich zum drittenmal dem Buttel es gelunge, / Daß er in einem Hieb dem Kopff vom Cörper zwunge. / Die Schlitten stunden fertig, die Räuber wegzuschleppen / Im Lande weit herum, . . . An Orten, wo da war die schärfste That begangen, / Da steckte man den Kopff zum Schrecken auff die Stangen, / Die Leiber auff das Rad, und dieses war das Ende, / Der es entgehen will, von Rauben sich abwende."

Hinrichtungen vor dem Neutor kamen im 18. Jahrhundert öfters vor. Bereits 1716 wurde die Ehefrau des hiesigen Bäckers Glandorff vor dem "Neuen Tor mit dem Schwert hingerichtet und ehrlich begraben". Wegen der unmittelbaren Stadtnähe konnte die Einwohnerschaft in großer Anzahl an dem Schauspiel der Abschreckung teilnehmen. Die entfernt gelegene alte städtische Hinrichtungsstätte an der Galgheide vor dem Aegidiitor ("Stadtmünstersche Gericht") war während des Siebenjährigen Krieges nach dem Belagerungsplan von 1759⁴⁹ völlig "verfallen".

Der steinerne "Kaeck" als Pranger mit "Rollhäusel, Schandpfahl und Strafesel" am Südende des Prinzipalmarktes war schon 1773⁵⁰ auf Anordnung des Geheimen Rates abgebrochen worden. Zur "Zierde des Marktes" sollte unweit der "Hauptwache [Rathaus] ein Stein oder sonstiges Zeichen, worin man bei Bedarf einen [hölzernen] beweglichen Pfahl einsetzen könne, eingelassen werden".

Am 17. Juni 1776⁵¹ präsentierte Scharfrichter Friedrich Ferdinand Diepenbrock dem Rat der Stadt seine landesherrliche Bestallung, die der Kurfürst am 3. April des Jahres in Bonn ausgestellt hatte. Bereits 1774 forderte der Rat die Vorlage der Bestallungsurkunde und gab im November 1775 den Gruetamtsdeputierten auf, das Salär des Nachrichters Diepenbrock bis zu seiner Legitimation einzubehalten. Seine Rechnung über die letzte auf dem Prinzipalmarkt am 19. Februar 1774 mit dem Schwerte vollzogene Hinrichtung kürzte der Rat um 17 Rt., 24 Schilling auf 12 Reichstaler. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit waren Miliz und Pfahlbauern aus dem Amt Wolbeck um halb 10 Uhr auf den Markt beordert worden. Nach dem Todesurteil sollte der "Körper" des Hingerichteten auf das Rad geflochten werden. Zum "Nutzen der Öffentlichkeit" wurde schließlich der Leichnam der hiesigen Anatomie übergeben.

Im Jahre 1782 erfolgten nach der "Ratschronik" drei Hinrichtungen am Neutor. "Da unter höchster Regierung Seiner Kurfürstlichen Gnaden Maximilian

⁴⁸ StdAM, Acta criminalis Nr. 282.

⁴⁹ StdAM, Karten und Pläne A 22 b.

⁵⁰ StAM, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur Nr. 3269.

⁵¹ StdAM, AII Nr. 20 Bd. 186, Bl. 179 R.

Friedrich in so vielen Jahren aus höchst dessen Milde keine Todesstrafen verhenget worden, welches viele Bosheiten veranlasset", wurden am 23. Januar 1782 Anton Culman und seine Frau aus dem Kirchspiel Schöppingen wegen "begangenen Muttermordes" vor dem Neutor enthauptet. Schließlich vollzog am 26. Juni der Scharfrichter dort die Enthauptung der Kötterin van Beveren genannt Engelshoven, die ihren 3½jährigen Stiefsohn ermordet hatte. Wegen Tötung seines unehelichen Kindes war nach dreijähriger Haft Clemens Gundlag am Neutor "unweit der Stadt wider den Windmühlen" im Mai des Jahres durch das "Regimentsgericht arquebusiert" (erschossen) und "auf der Stelle" begraben worden.

Die vom Rat bemerkte Milde des Landesherren, Kurfürst Maximilian Friedrich (1761-1784), bezog sich wohl auf die Aussetzung der Todesstrafe bei geringen Delikten, für die der Rat eine Genehmigung des Fürsten einholen mußte. Im Februar 1783 hatte der Rat eine Frau und einen Mann wegen "unterschiedlicher" Diebstahlsdelikte verurteilt. Auf die "nachgelassene Zuchthausstrafe" erkannte der Rat einstimmig, wegen zahlreich neubegangener Diebstahlsdelikte nach Artikel 162 der "Reichspeinlichen Gerichtsordnung" die beiden Angeklagten mit "dem Strang oder Schwert" zu richten unter Einholung der Zustimmung des Landesherrn, der die Todesstrafe schließlich in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umwandelte.

Nachdem im April 1784 Kurfürst Max Franz die Regierung angetreten hatte, wandten sich münstersche Bürger in einem offenen Schreiben, das im Münsterischen Intelligenzblatt⁵² veröffentlicht wurde, an den neuen Landesherrn und forderten, die "für rohe, entfernte Zeiten gegebene Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 durch ein modernes Strafgesetzbuch entbehrlich zu machen". Im benachbarten Königreich Preußen war 1781 das "Corpus Juris Fridericanum" eingeführt worden, das 1794 die Grundlage des Allgemeinen Landrechts bildete. Kurfürst Maximilian Franz⁵³ ließ am 10. Juni 1784 bekanntmachen, daß in Zukunft alle auf Tortur oder Todesstrafe lautenden Urteilssprüche ("Sentenzen") dem Landesherrn zur Entscheidung mitzuteilen seien. Das Dekret wurde dem münsterschen Rat im August 1785 zur "gehörigen Befolgung" von der hiesigen Regierung mitgeteilt.

Als der Rat am 16. Juni 1790 nach der "Carolina" Anna Maria Schumacher, gebürtig aus Altenberge, wegen Tötung ihres neugeborenen Kindes "zur wohlverdienten Strafe und Abschreckung" zur Hinrichtung durch das Schwert verurteilt hatte, begnadigte der Landesherr die Verurteilte am 11. Juli zu "lebenslänglicher Zuchthausstrafe" und ordnete an, daß ihr "öffentlich auf dem Hauptmarkt" das Urteil über die Todesstrafe und die landesherrliche Begnadigung verkündet werden sollte. Auf der Brust mußte sie ein Schild mit der Aufschrift "boshafte

⁵² MInt Bl. Nr. 82.

⁵³ Vgl. Max Braubach, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, Wien 1961, S. 133.

Kindermörderin" tragen; so führte der Scharfrichter sie vom Prinzipalmarkt durch die Hauptstraßen der Stadt zum Zuchthaus.

Scharfrichter Diepenbrock hatte unterdessen seine Nebentätigkeit sichergestellt. Bereits 1778 hatte er beim hiesigen Medizinalkollegium nachgesucht, zur Prüfung in der Chirurgie zugelassen zu werden. Gegen seine Zulassung als Chirurg wandte sich erfolglos die Chirurgen-Bruderschaft an den Rat mit der Behauptung, daß der Scharfrichter Diepenbrock seinen Beruf aufgegeben und beim Landesherrn um ein "Privilegium der Chirurgenpraxis" nachgesucht habe. Im August 1782⁵⁴ ersuchte Diepenbrock den Rat um die Erlaubnis, die Wundarznei in der Stadt auszuüben, und bat um das Privileg der "Chirurgi Praxis". Im September 1785 präsentierte der "Chirurg" Diepenbrock dem Rat seine Originalbestallung und das fürstbischöfliche Dekret über die "Substitution" (Vertretung) des Nachrichterdienstes durch seinen neunjährigen Sohn Franz Joseph,55 der im Falle einer Exekution durch Benjamin Hartmann vertreten werde. Dieser erhielt bereits im Juli 1785 für eine Hinrichtung 12 Rt. aus der Stadtkämmerei. Hartmann hatte die Witwe des verstorbenen Scharfrichters Diepenbrock geheiratet und empfing als Nachrichter der Stadt im Verlauf der 1760er Jahre ein Jahresgehalt von 34 Rt. aus dem Gruethaus.

Nach Hartmann wird sein Stiefsohn Ferdinand Diepenbrock als Amtsvertreter genannt, dem man für kurze Zeit den Scharfrichter Theodor Hermann de Groot zur Seite stellte. Dieser vollzog im Dezember 1789 als münsterscher Scharfrichter eine Enthauptung im Amt Iburg. Gegen "Nachrichter Grote" wurde 1793 Anklage wegen mehrerer Diebstahlsdelikte erhoben. Der Rat verwies ihn am 11. März des Jahres "für 20 Jahre aus dem Hochstift Münster mit der Auflage, Stadt und Land innerhalb von drei Tagen" zu verlassen.

Ferdinand Diepenbrock fungierte auch weiterhin als Chirurg. Im Jahre 1795 befaßte sich der Rat mit seinen Abrechnungen. Diepenbrock hatte arme Pfründner im Magdalenen- und Antonius-Hospital mit "Medicin und Chirurgi" versorgt. Der Rat, der die Aufsicht über die städtischen Armenstiftungen führte, beschloß, daß künftig solche Rechnungen nicht mehr aus Hospitalsmitteln zu zahlen seien. Das nachrichterliche Gewerbe der Abdeckerei hatte Diepenbrock auch weiterhin zu besorgen. Schließlich befahl im Mai 1795 der Rat unter Strafandrohung von 25 Reichstalern dem "Chirurgo" Diepenbrock, binnen 24 Stunden die vor der Stadt, insbesondere vor dem Aegidiitor, liegenden "Viehkadaver zu verscharren".

Als Chirurg quittierte er 1798⁵⁷ für seinen Sohn als münsterschen Nachrichter

⁵⁴ Ratsprotokoll vom 12. August 1782.

⁵⁵ Vormundschaftseid vom 2. 5. 1785 für seine Kinder aus erster Ehe mit Anna Gertrud Esmeyer: Maria Anna fast 16 Jahre, Franz Joseph 9 Jahre, Hermannus 5 Jahre, Franziska Katharina 2 Jahre alt.

⁵⁶ G. Wilbertz, (wie Anm. 34), Nr. 381.

⁵⁷ StdAM, A VIII Nr. 189, Bd. 308.

die Gehaltszahlung von 34 Rt., die die Ratsherren Zumfelde und Waldeck ausgezahlt hatten. Für Exekutionen war bereits der Telgter Scharfrichter Hermann Leissner (1762-1836) "adjungiert" worden, der am 11. Juli 1798 das letzte Todesurteil des Rates der Stadt am mittelalterlichen Freistuhl auf der Hohen Ward vollzog.

Fast 70 Jahre lang hatte die Familie Diepenbrock über mehrere Generationen hinweg den Scharfrichter für die Stadt Münster gestellt. Schließlich ernannte im Jahre 1801 die fürstbischöfliche Hofkammer den 29jährigen Hermann Leissner zum Nachrichter der Stadt Münster, der das Scharfrichteramt als letzter städtischer Scharfrichter unter der Strafgerichtsbarkeit des Rates ausübte. Am 2. Januar 1802 wurde dem Rat die Bestallung für den "Nachrichter Leisener" präsentiert. Dieser berichtete im September 1804 an die Kgl. Preußische Kriegs- und Domänenkammer, daß er in den letzten zwölf Jahren fünf Exekutionen vollzogen habe. Hierzu zählte die am 14. Juli 1798 durchgeführte letzte Feuerhinrichtung in Westfalen. Im Bericht des Münsterischen Intelligenzblattes⁵⁸ heißt es: ". . . abermals ist auf der Hohen Ward ein berüchtigter Kirchendieb namens Kaspar Lange auch Kaiser genannt, Musketier beim hiesigen Infanterieregiment von Höfflinger nach kriegsrechtlichem Urteil am Pfahle erdrosselt und darauf dessen Körper auf dem Scheiterhaufen verbrannt." – Die Witwe Leissner bewohnte noch 1837 die ehemalige Büttelei an der Klosterstraße.

Scharfrichter – Belege in Münster

1531 Meister Hans	1653/[1670] Philipp Schneider
1536 Meister Bartholomäus	1671/96 Heinrich Schneider
1538/41 Meister Hans sen.	1698/1715 Matthias Claessen
1542 Meister Hans jun.	1714/22 Joh. Hermann Claessen
1559/66 Hans Kümmel	1723 NN
1573/82 Hans van Alen	1723/25 Joh. Peter Füchten
1586/94 Christian Schütte	1726 Joh. Bernhard Nicolaus Schneider
1587 Hans Lepper	1730 Arnold Diepenbrock
1594 Jacob Schneider	1742/54 Henrich F. Diepenbrock
1594/98 Meister Daniel	1776 Friedrich F. Diepenbrock
1598/1610 Werner Richter	1785 Benjamin Hartmann
1615/29 Henrich Hillebrand	(1789) Ferdinand Diepenbrock
1631/39 Bernd Bröcker	1789/93 Theodor H. de Groot
1640/52 Franz Heinrich Metelen	1785/98 Franz Joseph Diepenbrock
1658 Stephan Claes	1801/4 Hermann Leissner

58 MInt Bl. 20. Juli 1798 Nr. 58. Vgl. K. *Gimpel*, (wie Anm. 14). Dazu: Elisabeth *Egger*, Das Femegericht in der Hohen Wand in Hiltrup, in: Westfälische Nachrichten vom 30. 1. 1991.